

Lesefassung

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 04.12.2009 in der Fassung vom 28.12.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern sich der jeweilige Träger der Straßenbaulast nicht nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal eingerichteten Abwasseranlage beteiligt hat.

§ 2 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommunen) derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

0,91 €/m²/Jahr

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr, wenn sich der jeweilige Träger der Straßenbaulast nicht nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage beteiligt hat. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird oder mit Ablauf des Jahres in dem eine Beteiligung gemäß § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes erfolgt ist.

- (2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Jeweils zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen nach der voraussichtlich zu erwartenden Jahresabrechnung festsetzen.

§ 6 Pflichten der Abgabeschuldner

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

Die Straßenbaulastträger sind darüber hinaus verpflichtet dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten